

949 138

ahresgebühr Wiener Magistrat - Magistratsabteilung 21.

M. Abt. 21/I - XVIII Qu 29/38

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

Bezirksgericht Döbling

Eingelangt am 30. JUN. 1938

An das

Bezirksgericht D ö b l i n g

Aufkündigung.

Aufkündigender Teil:  
Die Stadt Wien durch den Vorstand stellvertreter der Magistratsabteilung 21 Herrn Dr. Josef Jaksch, Magistratsrat,

Kündigungsgegner:

M a i e r Irma,  
Oberinsp. Witwe,

I. Bartensteingasse 7

XVIII., Gersthofenstr. 75/77

Stiege 1 Tür 14

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus 2 Zimmer, 1 Kabinett Küche Vorraum, Balkon samt Zugehör bestehende Wohnung Nr. 14 ~~KOKALXNFX~~ des städt. Hauses XVIII., Gersthofenstrasse Nr. 75/77 Stiege 1 vertragsmäßig vierzehntägig

für den 31. Juli 1938 auf und beantragt:  
Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i. am 1. August 1938 12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom 22. Nov. 1929 Pr. Zl. 3368/29 im Jahre 1930-1931 erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1, Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.G. Bl. 872 (14. Juni 1929, B.G. Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.



Der Abteilungsvorstand:

*[Handwritten signature]*  
Magistratsrat.

M. Abt. 21/I, - S. D. Nr. 7 - 24 - VI. 1938 - 1.000 -







Gegen die hg. Kündigung K 949/38 bin ich gezwungen  
Einwendungen einzubringen.

Ich habe meinen Zins immer pünktlich bezahlt, bin  
Witwe nach einem Postbeamten und habe lediglich meine Pension. Ich  
habe für zwei Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren zu sorgen. Meine  
Mutter ist 72 Jahre alt, hat in den letzten Tagen einen Schlaganfall  
erlitten und muss ich mich daher meiner Mutter widmen. Ich bin ganz  
ausser Stande in der so kurzen mir noch zur Verfügung stehenden  
Frist eine Wohnung zu finden, deren Mietzins für mich erschwinglich  
ist. Es ist mir daher unmöglich, die Räumung fristgemäss durchzu-  
führen und bin ich daher genötigt, meine Einwendungen dahin vorzu-  
bringen, dass kein Kündigungsgrund gegeben ist und Unmöglichkeit der  
Leistung vorliegt.

Ich stelle daher den

A n t r a g:

Es wolle die hg. Kündigung K 949/38 aufgehoben und für  
rechtsunwirksam erklärt werden.

*Jana Maier*

2960 *Milner*

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl

*4E 6847*

# Ladung.

Mag.-Abt. 21/I  
städt. Wohnhauserverwaltung  
Eingel. am 15. JUL. 1938  
Z. 21/I

Die            Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird auf den *14. Juli 38* vorm *9* Uhr, bei diesem Gerichte Zimmer N<sup>o</sup> *111/2* Verhandlungssaal            anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheingegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1500 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

**Bezirksgericht Döbling,  
Wien, XIX., Gatterburggasse 10,**

Abt. *4*, am *19* 1938

**Dr. Huber**

*Dr. Huber*  
Richtbarkeit der Amtsstelle  
Richtbarkeit der Amtsstelle

Im Namen des Deutschen Volkes !

*Handwritten notes:*  
Münchener Hofkammer  
21.11.38  
f. g. m. m. m.

Das Bezirksgericht Döbling hat durch den LGR. ~~Reh~~  
Rehm als Richter in der Rechtssache der  
klagenden Partei : Stadt Wien, vertreten durch die Magistrats-  
abteilung 21,

gegen die  
beklagte Partei : Irma Maier, Oberinspektorswitwe,  
Wien 18., Gersthoferstr. 75/77  
wegen Aufkündigung eines Bestandvertrages  
zu Recht erkannt :

Die von der klagenden Partei gegen die beklagte  
Partei zur GZ. 949/38 eingebrachte Kündigung ist rechts-  
wirksam.

Die Beklagte Partei ist schuldig, der klagenden  
Partei die aufgekündigte Wohnung in Wien 18., Gersthoferstr.  
75/77, Stiege 1 Tür 14 bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kabinett,  
Küche, Vorraum, Balkon samt Zugehör am 1. August 1938  
12 Uhr mittags geräumt zu übergeben und ihr binnen 14  
Tagen die mit RM 2.-- bestimmten Kosten des Verfahrens  
zu ersetzen, all dies bei Zwangsvollstreckung.

Entscheidungsgründe :  
BEEF. GUA. - 8 ms 2030  
NS X

Die klagende Partei beantragt Wirksamklärung  
der Aufkündigung unter Hinweis darauf, dass es sich  
nicht um ein den Bestimmungen des Mietengesetz unter-  
liegendes Bestandverhältnis handelt.

Die beklagte Partei beantragt Unwirksamklärung der Kündigung und wendet ein, dass sie als Witwe für 2 Kinder zu sorgen und ihre kranke Mutter zu pflegen habe. Es sei ihr unmöglich, in so kurzer Zeit eine Wohnung zu finden.

Es ist gerichtsbekannt und von der beklagten Partei auch nicht bestritten, dass sich die aufgekündigte Wohnung in einem Gemeindewohnhaus befindet, das in den Jahren 1930 - ~~1930~~ 1931 erbaut worden ist. Das aufgekündigte Bestandverhältnis unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Mietengesetzes (§ 1, Abs. 2, Zl. 2 MG.):

- Es kann jederzeit unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Dass die Kündigung vertragswidrig erfolgt wäre, wurde von der klagenden Partei nicht eingewendet.

Die Einwendungen der beklagten Partei sind ohne rechtliche Bedeutung.

Die Kündigung war daher für wirksam zu erklären.

Der Kostenspruch gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Döbling, Abt. 4

Wien, am 29.7.1938.

Mag.  
städt. Wohnbauverwaltung  
Eingel. am 3. AUG. 1938  
Z. 21/1



*J. Rehm*  
-----  
*[Signature]*



*Judin*

M. Abtl. 21/I/V \_\_\_\_\_ 19\_\_.

Anmelden

Städtische Wohnhausanlage

18. Gersthofenstr. 457/77

Stiege 1 Stock 3 Tür 7V  
Freiwerdende Wohnung.

Wien, den 2. 8. 1938

1.) An die M. Abt. 21/I/2

Obige Wohnung bestehend aus 2 Zi., 1 Ka., Kü., Vorr. Balkon

Ausmaß 80 m<sup>2</sup>, wird mit h. W. 38 zur Wiedervermietung frei.

Der monatliche Mietzins setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschalzins und Betriebskosten	<u>24</u> RM - Rpf
Mietaufwandsteuer	<u>3</u> RM <u>30</u> Rpf
Hausgroschenabgabe - <u>43</u>	<u>7</u> RM <u>89</u> Rpf
Wasser - und Coloniagebühr derzeit	<u>7</u> RM <u>73</u> Rpf
Zuschlag für Badezimmer	<u>3</u> RM <u>33</u> Rpf
Stockwerzuschlag	<u>-</u> RM <u>-</u> Rpf
	<hr/>
Zinsrückstand: <u>-</u> RM <u>-</u> Rpf	<u>34</u> RM <u>25</u> Rpf

Früherer Mieters: Max Frone

Bemessungsgrundlage für die Mietaufwandsteuer 7478 K

2.) An die B. B. W. H.

Zur Löschung der Zinsvorschreibung mit 31. Juli 38 wegen Leerstellung.

3.) Herrn Hausinspektor Edmund zur Überwachung der ordnungsgemäßen und termingemäßen Räumung.

Der Abteilungsvorstands

*Judin*  
Obermagistratsrat

Wien, den

Über Neuvermietung der Wohnung an Hofmeister

mit 1. 8. 1938

7 Aufzubehalten.

Der Abteilungsvorstands

Videat:

Referat 3 zur Vormerkung.  
Kündigungsgrunds

Obermagistratsrat